Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. KATZER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1967

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte

(68/6/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft bestrebt ist, so weit wie möglich den Wünschen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte zu diesem Zweck durch die Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1963 [1] zeitweilig ausgesetzt worden sind, daß die Geltungsdauer dieser Aussetzung durch die Entscheidungen des Rates vom 23. Dezember 1965 [2] und vom 7. Dezember 1966 [3] verlängert worden ist und daß eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer dieser Aussetzung zur Verwirklichung des vorgenannten Zieles beitragen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Erzeugnisse werden in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1969 bis zu der Höhe ausgesetzt, die in der genannten Übersicht für die einzelnen Erzeugnisse angegeben ist:

---

(1) ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3077/63.
(2) ABl. Nr. 4 vom 8. 1. 1966, S. 47/66.
(3) ABl. Nr. 10 vom 19. 1. 1967, S. 134/67.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse	2,5 v.H.
ex 09.04 A II c)	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	10 v.H.
ex 09.04 B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert	12 v.H.
ex 09.08 A II b)	Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.08 B	Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
ex 09.09 A III b)	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.09 B II	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
09.10 D I b)	Ingwer, ganz, gebrochen oder in Scheiben, anderer	vollständige Aussetzung
09.10 D II	Ingwer, in anderen Formen	vollständige Aussetzung
ex 09.10 E II	Curry-Pulver und Curry-Paste	vollständige Aussetzung
13.02 A II	Schellack und dergleichen, gebleicht	vollständige Aussetzung
15.07 B I a) 2	Rizinusöl, zu anderen Zwecken	7 v.H.
ex 15.07 B I b) 1 bb)	Tabaksamenöl, roh	vollständige Aussetzung
ex 15.07 B I b) 2	Tabaksamenöl, anderes	vollständige Aussetzung
ex 20.01	Mango-Chutney	vollständige Aussetzung
ex 20.04	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II a)	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II b)	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	vollständige Aussetzung
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig	vollständige Aussetzung
ex 97.06	Geräte für Kricket und Polo	vollständige Aussetzung

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. KATZER